

URHEBERRECHTE UND NUTZUNGSUMFANG

Die Mandanten-Informationen des Deubner Verlags sind – mitsamt allen darin veröffentlichten Inhalten – urheberrechtlich geschützt.

Mandanten-Informationen in gedruckter Form dürfen in der bestellten Stückzahl an Mandanten abgegeben werden. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist unzulässig. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Mandanten-Information zu fotokopieren bzw. zu scannen und per E-Mail weiterzugeben oder im Internet zum Abruf bereitzustellen.

Mandanten-Informationen in digitaler Form dürfen beliebig oft ausgedruckt und an Mandanten weitergegeben werden. Des Weiteren ist es gestattet, die Inhalte auf der Kanzlei-Website zu veröffentlichen und per E-Mail an Mandanten zu versenden. Die Bearbeitung der Mandanten-Information – insbesondere die Entnahme von Bildmaterial – und die Veröffentlichung über andere Kommunikationsplattformen oder Netzwerke sind untersagt.

Diese Nutzungsrechte sind jeweils auf einen Kanzleistandort beschränkt. Für den Einsatz der Mandanten-Information an mehreren Standorten bedarf es einer individuellen Vereinbarung mit dem Verlag.

FUNDSTELLENVERZEICHNIS

1. Bei gemischt genutzten Gegenständen muss die 10-%-Grenze erreicht sein
BFH, Beschl. v. 01.03.2016 – XI B 51/15, NV; www.bundesfinanzhof.de
2. Lückenhafte Speditionsbelege führen zur Steuerpflicht
BFH, Beschl. v. 03.02.2016 – XI B 53/15, NV; www.bundesfinanzhof.de
3. Warnung vor kostenpflichtigen Angeboten zur ID-Nummern-Registrierung
BZSt, Meldung v. 26.04.2016; www.bzst.de
4. Arbeitszeitkonto für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH?
BFH, Urt. v. 11.11.2015 – I R 26/15; www.bundesfinanzhof.de
5. Umwandlung in GmbH: Wenn die GmbH zu früh nach außen hin in Erscheinung tritt
OFD Frankfurt/Main, Verf. v. 17.12.2015 – S 7104 A-52-St 110; DStR 09/2016, 539
6. Arbeitgeberfinanzierte Gesundheitskarte ist kein Sachlohn
BMF-Schreiben v. 08.02.2016 – IV C 5 - S 2334/13/10001
FG Sachsen, Urt. v. 16.03.2016 – 2 K 192/16, Rev. (BFH: VI R 13/16)
7. Fahrten zum Mietobjekt: Kosten sind regelmäßig in voller Höhe abziehbar
BFH, Urt. v. 01.12.2015 – IX R 18/15; www.bundesfinanzhof.de
8. Flüchtlingsunterkünfte: Steuerfreie Vermietung trotz weiterer Leistungen?
OFD Frankfurt/Main, Verf. v. 21.03.2016 – S 7168 A - 15 - St 16; www.steuer-telex.de
9. Zusammenveranlagung ist meist günstiger als Einzelveranlagung
VLH, Pressemitteilung v. 14.03.2016; www.vlh.de
10. Schmerzensgeldprozess: Aufwendungen sind nicht abziehbar
BFH, Urt. v. 17.12.2015 – VI R 7/14; www.bundesfinanzhof.de

IMPRESSUM:

WIADOK – eine Marke des Deubner Verlags. HERAUSGEBER: Deubner Verlag GmbH & Co. KG.
GESCHÄFTSFÜHRUNG: Ralf Wagner, Werner Pehland. REDAKTION: Eleonóra Michaelsen, Anika Wessel.
ANSCHRIFT: Oststraße 11, 50996 Köln, Fon: 0221/937018-0, E-Mail: wiadok@deubner-verlag.de.
DRUCK: Bruns Druckwelt GmbH & Co. KG, Trippeldamm 20, 32429 Minden.